

# Ziviler Ungehorsam zum Schutz des Klimas im Lichte der Rechtfertigungsdogmatik

Nadim Sarfraz\*

## I. Ziviler Ungehorsam zum Schutz des Klimas als strafrechtlich relevantes Phänomen

Allerspätestens seit dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts<sup>1</sup> sollte es auch in der juristischen Fachwelt als unbestritten gelten, dass die Klimakrise die Menschheit vor nie dagewesene, existenzielle Herausforderungen stellt.<sup>2</sup>

Während staatlichem Klimaschutz bisweilen Ineffektivität unterstellt werden kann, begehren immer häufiger Protestbewegungen wie die *Letzte Generation*, *Ende Gelände* oder *Extinction Rebellion* gegen die institutionelle Legitimierung klimaschädigender Industrien auf.<sup>3</sup> Das Ausmaß des Protests geht dabei oft über bloßes Fernbleiben des Schulunterrichts hinaus: Um ihrem Anliegen, das Klima zu schützen, Abhilfe zu verschaffen, scheuen es die Aktivist:innen nicht, in den strafrechtlich relevanten Bereich überzutreten, woraus sich bereits eine Mehrzahl an Strafprozessen ergab.<sup>4</sup>

---

\* Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Die ursprüngliche Fassung dieses Textes entstand 2020 im Rahmen des Seminars „Strafrechtliche Antworten auf den Klimawandel“ bei Prof. Dr. Helmut Satzger und ging den Aktivitäten der derzeit medienwirksam agierenden „Letzten Generation“ voraus – bzgl der sich hieraus ergebenden strafrechtlichen Spezifika sei verwiesen auf Busche, KlimR 2023, 103; Pietsch, Kriminalistik 2023, 137; Ponetsmüller, ZAP 2023, 49; Leitmeier, jM 2023, 38.

1 BVerfG, Beschl. v. 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723.

2 So bereits Satzger/von Maltitz, ZStW 133 (2021), 1 sowie Frisch, GA 2015, 427.

3 Zu den Erscheinungsformen dieser Gruppierungen und der vielfachen Zuschreibung der Radikalität aus soziologischer Perspektive: Ruser, Forschungsjournal Soziale Bewegungen 2020, 801.

4 Beispielhaft: Tribunal d'Arrondissement de Lausanne, Urt. v. 13. 1. 2020 PE 19.000742: Hier drangen Aktivist:innen in eine Filiale der *Credit Suisse* ein, um auf klimaschädliche Investitionen der Bank aufmerksam zu machen; ähnlich TGI Lyon, Urt. v. 16.

Oftmals richten sich Straftaten in bewusst medienwirksamer Manier gegen Unternehmen, die – klimawissenschaftlich belegbar – klimaschädlich wirtschaften.<sup>5</sup> Aus Sicht der aktivistischen Klimaschützer:innen ist dabei der Rückgriff auf das Konzept des Zivilen Ungehorsams eine populäre Form der moralischen Legitimation begangener Straftaten.<sup>6</sup>

Von einem juristischen Blickwinkel aus kann allerdings selbst der scheinbar alles in den Schatten stellende Zweck des Klimaschutzes nicht pauschal solche Mittel heiligen, welche es vermögen, das staatliche Gewaltmonopol zu untergraben. Die Verwirklichung von Straftatbeständen allein deshalb zu rechtfertigen, weil diese einer Motivation entstammen, die moralisch sinnhaft anmuten mag, greift deshalb zwar zu kurz.<sup>7</sup> Angesichts der stetigen Zuspitzung der Klimakrise kann aber ein rechtliches Spannungsverhältnis nicht geleugnet werden.<sup>8</sup> Vorliegend soll die Frage untersucht werden, ob eine Rechtsordnung, die sich verfassungsrechtlich dem Erhalt der Lebensgrundlagen verschrieben hat, straftatbestandsmäßigen Akten Zivilen Un-

- 
9. 2019, 19168000015: Hier drangen die Angeklagten, Aktivist:innen der *Association Non Violente COP 21*, in eine kommunale Einrichtung ein und entfernten aus Protest gegen dessen Klimapolitik ein Porträt von Präsident Macron; Skagit Country Superior Court, Washington v. Ward, Urt. v. 23. 7. 2017, No. 16–1–01001–5: Der Angeklagte legte im Namen des Klimaschutzes zusammen mit anderen Aktivist:innen eine Öl-Pipeline lahm; AG Eschweiler, Urt. v. 4. 12. 2019, wo Aktivist:innen der Gruppierung *Ende Gelände* eines Kohlekraftwerks des Konzerns RWE besetzten; AG Flensburg, Urt. vom 07. 11. 2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22 mAnm Schmidt, KlimR 2023, 16 und Wolf, VerfBlog v. 16. 12. 2022: Gerechtfertigter Hausfriedensbruch durch Baumbesetzung; OLG Celle, Beschl. v. 29. 7. 2022 – 2 Ss 91/22 mAnm Bönte, NSZ 2023, 113, 114 (erste deutsche obergerichtliche Entscheidung): Sachbeschädigung durch klimaaktivistisches Graffiti.
- 5 ZB findet sich der Konzern RWE im *Carbon Majors Dataset* aus dem Jahr 2020 auf Rang 31 der weltweit größten CO<sub>2</sub>-Emittenten: [www.climateaccountability.org/carbonmajors\\_dataset2020](http://www.climateaccountability.org/carbonmajors_dataset2020) (Stand 5/23).
- 6 Vgl die Selbstbeschreibungen (alle Stand 5/23) von *Extinction Rebellion*: [www.rebellion.global/about-us/](http://www.rebellion.global/about-us/), *Ende Gelände*: [www.ende-gelaende.org/ueber-uns/](http://www.ende-gelaende.org/ueber-uns/), der *Letzten Generation*: <https://letztegeneration.de/ziviler-widerstand/> oder auch der *Association Non Violente COP 21*: [www.anv-cop21.org/le-mouvement/](http://www.anv-cop21.org/le-mouvement/), in welchen sich allesamt auf das Konzept des Zivilen Ungehorsams bzw. bei der *Letzten Generation*: „Ziviler Widerstand“ berufen wird; eingehend zum Phänomen der *Climate Change Disobedience*: DiSalvo, University of Florida Journal of Law and Public Policy 2020 30 (3), 279; eine äußerst lesenswerte Gegenüberstellung von zumindest im Wege der Selbstzuschreibung erfolgreichem rechtspopulistisch motiviertem Zivilen Ungehorsam mit klimaaktivistischen Protestformen findet sich bei *Gesang*, KlimR 2022, 147.
- 7 So allgemein Hirsch, Strafrecht und Überzeugungstäter 1996, S. 28.
- 8 Beachtenswert und sinnbildlich dafür, dass auch in der juristischen Literatur keineswegs einheitlich mit dem Konzept des Zivilen Ungehorsams umgegangen wird Schwarz, NJW 2023, 275 und die kritische Replik von Leitmeier, HRRS 2023, 70.

gehorsams kategorisch ein Unrechtsurteil zukommen lassen darf, welche ebendieses Ziel verfolgen.

Nach einer begrifflichen Auseinandersetzung mit dem Konzept des Zivilen Ungehorsams im Allgemeinen (II. und III.) soll der Frage nachgegangen werden, ob die Rechtfertigungsdogmatik *de lege lata* Wege bietet, Zivilen Ungehorsam im Namen des Klimaschutzes zu rechtfertigen (IV.). Anschließend soll unter der Prämisse einer extremen Zuspitzung der Klimakrise der *Übergesetzliche Klimanotstand* als beispielhafter Rechtfertigungsmechanismus *de lege ferenda* vorgestellt werden (V.). Hieran anknüpfend wird noch ein Seitenblick auf den US-amerikanischen Rechtsraum geworfen: Hier hat in Form der *Climate Necessity Defense* bereits ein klimaschutzspezifisches Privilegierungskonzept Einzug in Strafprozesse gefunden (VI.). Letztlich soll bewertet werden, inwiefern es unter den Vorzeichen einer drohenden Klimakatastrophe wirklich einer „Neudefinition der Konturen“<sup>9</sup> der Rechtfertigungsdogmatik bedarf (VII.).

## II. Ziviler Ungehorsam – begriffliche Annäherung

Obwohl dessen vielfacher Gebrauch in einschlägigen Diskursen das Gegenteil suggeriert, mangelt es an einer einheitlichen, konkreten Definition des Begriffs Ziviler Ungehorsam. Vielfach wird in der (rechts-)wissenschaftlichen Auseinandersetzung aber auf die Begriffsbestimmung des Philosophen *John Rawls* zurückgegriffen.<sup>10</sup> Dieser definiert Zivilen Ungehorsam als „öffentliche, gewaltlose, gewissenbestimmte, aber [...] gesetzwidrige Handlung, die [...] eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll.“<sup>11</sup> *Wittig*<sup>12</sup> schlussfolgert aus den Ausführungen *Rawls*’, dass im Rahmen Zivilen Ungehorsams verübte Handlungen trotz ihrer Illegalität anders zu bewerten seien als sonstiges kriminelles Verhalten.

---

9 Aufgeworfen im Vorwort der *Cahiers de la Justice* 2019, 387, 388, bzgl. aufkommender Straftaten im Zusammenhang mit Klimaaktivismus und deren mögliche Rechtfertigung über den französischen Notstandsparagraphen: « N’est-ce pas un appel à redéfinir les contours de l’état de nécessité? ».

10 *Radtke*, in: *Klsczewski/Müller-Mezger/Neuhaus* (Hrsg.), *Strafrecht in der Zeitenwende*, S. 74 mwN.

11 *Rawls*, *A Theory of Justice* 1999, S. 320.

12 *Wittig*, *ZStW* 107 (1995), 251, 282.

Ziviler Ungehorsam drücke letztlich sogar Gesetzestreue<sup>13</sup> aus, da sich auf die der Gesellschaft zugrundeliegende Gerechtigkeitskonzeption berufen werde.<sup>14</sup> Dies deckt sich mit dem Begriffsverständnis von *Habermas*, der ergänzend zu *Rawls* voraussetzt, dass dem Regelbruch eine Ausschöpfung sämtlicher legaler Wege vorausgehen müsse und dieser nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung als solche gerichtet sein darf.<sup>15</sup>

Ziviler Ungehorsam ist daher gerade nicht als Auflehnung gegen die gesamte staatliche Ordnung zu verstehen, sondern als Aufbegehren gegen punktuelle politische Entscheidungen unter gleichzeitiger Akzeptanz der diesen zugrundeliegenden verfassungsmäßigen Ordnung – trotz definitionssimmanenten Regelbruchs.<sup>16</sup> Daraus folgt – in der *rawlschen* Definition insbesondere durch das Merkmal der Gewaltlosigkeit zum Ausdruck gebracht – dass das allgemeine Verständnis von Zivilem Ungehorsam bereits ein breites Spektrum an Gesetzesverletzungen ausschließt. Straftatbestände, die Angriffe gegen Rechtsgüter wie die individuelle Fortbewegungsfreiheit, körperliche Unversehrtheit oder gar das Leben normieren, sind deshalb schon begrifflich kein Bezugsobjekt der hier diskutierten Rechtfertigungsgründe.

### III. Ziviler Ungehorsam als Rechtfertigungsgrund *sui generis*

Zunächst drängt sich die Vorfrage auf, ob das Vorliegen Zivilen Ungehorsams selbst nicht bereits einen Rechtfertigungsgrund im juristischen Sinne darstellen könnte. Nach einhelliger Meinung ist dies trotz dessen potenziellen Mehrwerts für den demokratischen Willensbildungsprozess nicht der Fall.<sup>17</sup> Zivilem Ungehorsam ist gerade ein intendierter Regelbruch immanent<sup>18</sup> – per Definition wird also schon auf Täterseite nicht angestrebt, eine Billigung der Rechtsordnung zu erlangen. Die Symbolkraft des Regel-

---

13 *Rawls*, *A Theory of Justice* (Fn 11), S. 421, so auch: *Jakobs*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 2011, 15/5a; *Frankenberg*, *JZ* 1984, 266, 268.

14 *Wittig*, *ZStW* 107 (1995), 251, 282.

15 *Habermas*, in: *Glötz* (Hrsg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, S. 34.

16 Instruktive Abgrenzung zwischen Zivilem Ungehorsam, einem „überpositiven Widerstandsrecht“ sowie dem politischen Widerstandsrecht gem. Art. 20 Abs. 4 GG in *Frankenberg*, *JZ* 1984, 266, 267 f.

17 *Kröpil*, *JR* 2011, 283; *Rönnau*, in: *Leipziger Kommentar zum StGB*, 13. Aufl. 2019, Vor §§ 32 ff. Rn. 142; *Jakobs*, *Strafrecht AT* (Fn 13), 15/5b; *Fischer*, *StGB*, 70. Aufl. 2023, Vor § 32 Rn. 10a.

18 *Frankenberg*, *JZ* 1984, 266, 268.

bruchs würde vielmehr vermindert und damit die charakteristische Appellfunktion Zivilen Ungehorsams unterminiert.<sup>19</sup> Diese Auffassung teilt auch das BVerfG in dessen Entscheidung *Sitzblockaden I*.<sup>20</sup> Eine kategorische Rechtfertigung Zivilen Ungehorsams würde diesen daher *ad absurdum* führen. Darüber hinaus hätte eine pauschale Rechtfertigung aus Tätersicht zur Konsequenz, dass – um den Regelbruch und damit den beabsichtigten Appell weiter aufrechtzuerhalten – die Intensität der verübten Straftaten zunehmen müsste, um einem positiv ausfallenden Rechtfertigungsurteil zu entgehen. *Hirsch*<sup>21</sup> spricht insoweit von einer „Einladung zur Eskalation“.

All dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Ziviler Ungehorsam nicht zwangsläufig einen eigenständigen Unrechtsgehalt aufweist.<sup>22</sup> Dies würde dessen appellativ-politische Dimension, die aus strafrechtlicher Perspektive durchaus relevant sein kann, verkennen.<sup>23</sup> Eine „generelle Kriminalisierung“<sup>24</sup> Zivilen Ungehorsams ist darum ebenso abzulehnen wie dessen kategorische Rechtfertigung. *Frankenberg*<sup>25</sup> spricht insoweit zutreffend von einem „Konzept, das die manichäische Aufteilung der Welt in ‚rechtmäßig‘ und ‚rechtswidrig‘ in Frage stellt“. Damit ist festzuhalten, dass eine Beantwortung der Frage nach einer Rechtfertigung des primär geisteswissenschaftlich ausgestalteten Konzepts ohne Heranziehung strafrechtlicher Rechtsinstitute nicht möglich ist.<sup>26</sup>

---

19 *Habermas*, Ziviler Ungehorsam (Fn 15), S. 43.

20 BVerfGE 73, 206, 252.

21 *Hirsch*, Strafrecht und Überzeugungstäter (Fn 7), S. 31.

22 So wohl auch *Frankenberg*, JZ 1984, 266, 268.

23 *Paeffgen/Zabel*, in: *Neumann/Kindhäuser/Paeffgen*, StGB, 5. Aufl. 2017, Vorb. zu §§ 32 ff. Rn. 179; *Kröpil*, JR 2011, 283.

24 *Kröpil*, JR 2011, 283, 284.

25 *Frankenberg*, JZ 1984, 266, 268; aA *Schwarz*, NJW 2023, 275, 280, laut dem Ziviler Ungehorsam die „Negation des demokratischen Rechtsstaates“ sei und diesen „seiner Existenzgrundlage“ beraube, hierzu kritisch *Leitmeier*, HRRS 2023, 70, welcher dem Beitrag von *Schwarz* in Anlehnung an *Habermas* „autoritären Legalismus“ unterstellt.

26 *Gärditz* argumentiert gar im Zusammenhang mit der Frage, ob die *Letzte Generation* eine kriminelle Vereinigung iSd § 129 StGB darstellt, dass die sich durch eine „schillernde[n] Unbestimmtheit“ auszeichnende Figur des Zivilen Ungehorsams „zurück in die Mottenkiste der politischen Theorien“ gehöre, vgl. *Gärditz*, VerfBlog v. 30. 05. 2023.

#### IV. Gesetzliche Rechtfertigungsmechanismen

Für eine juristische Beurteilung Zivilen Ungehorsams ist es allein sachgemäß, auf bekannte, dogmatisch ausgestaltete Rechtsfiguren zu rekurrieren – die im Folgenden behandelten, gesetzlichen Rechtfertigungsmechanismen. Gegenstand der Ausführungen unter IV. ist daher die Frage, ob deren dogmatische Struktur es zuließe, Zivilen Ungehorsam im Namen des Klimaschutzes im Einzelfall rechtfertigen zu können.

##### 1. Notwehr und Nothilfe, § 32 StGB

§ 32 StGB als der schneidigste<sup>27</sup> Rechtfertigungsgrund fußt auf dem Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen brauche,<sup>28</sup> wonach das Notwehrrecht nicht lediglich dem Rechtsgüterschutz, sondern auch der Rechtsbewahrung dienen soll.<sup>29</sup> Normiert ist im Rechtfertigungstatbestand des § 32 StGB deshalb neben einer Kollision von Rechtsgütern auch ein Konflikt zwischen Recht und Unrecht.<sup>30</sup> Ein Täter, der Notwehr übt, verteidigt stets auch die gesamte Rechtsordnung und erfüllt mithin auch einen generalpräventiven Zweck.<sup>31</sup>

Der Angriff, gegen den die Notwehr erfolgt, muss sich zunächst gegen ein notwehrfähiges Rechtsgut richten.<sup>32</sup> Bereits nach grammatikalischer Auslegung ist ersichtlich, dass die in § 32 Abs. 2 StGB aufgeführten Individualrechtsgüter des sich verteidigenden Täters bzw eines anderen Menschen notwehr-/nothilfefähig sind. Zumindest aus dem Wortlaut weniger ersichtlich ist, ob auch zum Schutz von Kollektivrechtsgütern wie dem Klima<sup>33</sup> Notwehr zulässig sein kann.

---

27 Rosenau, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, StGB, 5. Aufl. 2021, § 32 Rn. 1.

28 BGH NJW 2003, 1955, 1958; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 519.

29 BGHSt 48, 207, 212.

30 Pawlik, Rechtfertigender Notstand: Zugleich ein Beitrag zum Problem strafrechtlicher Solidaritätspflichten 2002, S. 2; *Erb*, in: *Münchener Kommentar zum StGB*, 4. Aufl. 2020, § 32 Rn. 2.

31 BGHSt 24, 356, 359; *Pelz*, NStZ 1995, 305, 308.

32 *Kindhäuser*, in: *Neumann/Kindhäuser/Paeffgen* (Fn 23), § 32 Rn. 36.

33 Zum Rechtsgutscharakter des Klimas *Schmidt*, KlimR 2023, 16, 18; allgemein zum Begriff des Kollektivrechtsguts *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht 2002, S. 132: Dieser spricht von „gesellschaftliche[n] Kontingente[n] in Gestalt der natürlichen Umweltressourcen“, die sich durch ihre „nicht beliebige Reproduzierbarkeit“

a. Notwehrfähigkeit von Kollektivrechtsgütern

Die zur Abwehr des Angriffs vorgenommene Notwehrhandlung unterliegt, abgeleitet aus dem Rechtsbewährungsprinzip, keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung.<sup>34</sup> Es genügt regelmäßig, dass eine Abwehrhandlung relativ mildestes Mittel zur Verteidigung gegen den Angriff ist.<sup>35</sup> Nur in eng begrenzten Fallgruppen,<sup>36</sup> in denen die Anwendung des Notwehrrechts rechtsmissbräuchlich wäre,<sup>37</sup> erfolgt durch das Erfordernis der Gebotenheit eine normative Einschränkung.<sup>38</sup>

Die sich daraus ergebende Schärfe gebietet Vorsicht vor allzu schnellen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 32 StGB, gerade im Zusammenhang mit Kollektivrechtsgütern. Deren Schutz untersteht originär dem staatlichen Gewaltmonopol.<sup>39</sup> Dürften Private zum Schutz von Kollektivrechtsgütern Notwehr üben, könnte nicht nur „jeder Bürger sich zum Hilfspolizisten aufschwingen und das staatliche Gewaltmonopol außer Kraft setzen [...]“<sup>40</sup> vielmehr unterlägen diese Handlungen – im Gegensatz zum staatlichen Schutz von Kollektivrechtsgütern – gerade nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.<sup>41</sup> Ein zulässiges Notwehrrecht in derlei Fällen könnte zu einem ungehemmten Schutz von Kollektivrechtsgütern seitens Privater führen. Unverhältnismäßige Rechtsgutsverletzungen „der Bürger untereinander um die allgemeine Durchsetzung eines normkonformen Verhaltens“<sup>42</sup> wären die Folge. Dass dem Notwehrrecht durch das Rechtsbewährungsprinzip auch eine friedenssichernde Funktion zu-

---

kennzeichnen; siehe auch *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 8 ff., ähnlich, wengleich ohne strafrechtlichen Bezug: *Groß*, ZUR 2009, 364, 367; ein verfassungsrechtlicher Rechtsgutscharakter kommt dem Klima mittels Art. 20a GG zu, siehe nur: *Schultze-Fielitz*, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 32.

34 *Fischer*, StGB (Fn 17), § 32 Rn. 31; *Rönnau*, in: Leipziger Kommentar StGB (Fn 17), § 32 Rn. 1.

35 *Pelz*, NStZ 1995, 305, 307.

36 *Fischer*, StGB (Fn 17), § 32 Rn. 36 ff.; *Perron/Eisele*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 48 ff.

37 BGH NJW 1954, 1377, 1378.

38 *Rosenau*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Fn 27), § 32 Rn. 30 f.

39 *Pelz*, NStZ 1995, 305.

40 *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1: Grundlagen: Der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl. 2020, § 15 Rn. 1.

41 *Fischer*, StGB (Fn 17), § 32 Rn. 31.

42 *Erb*, in: Münchner Kommentar StGB (Fn 30), § 32 Rn. 100.

kommt,<sup>43</sup> würde damit *ad absurdum* geführt.<sup>44</sup> Eine Ausübung von Notwehr zum Schutz von Kollektivrechtsgütern ist damit abzulehnen.

#### b. Nothilfe zum Schutz von mittelbar betroffenen Individualrechtsgütern

Wenn zehntausende Menschen jährlich an den Folgen der durch den Klimawandel bedingten Erderwärmung sterben,<sup>45</sup> ließe sich erwägen, ein Nothilferecht zu Gunsten einzelner Betroffener zu bejahen. Die Beschränkungen des § 32 StGB blieben so *prima facie* gewahrt, da auf mittelbar betroffene Individualrechtsgüter abgestellt würde.

Das Landgericht Magdeburg<sup>46</sup> argumentierte auf derartige Weise. Es sah einen Hausfriedensbruch nach § 32 StGB als gerechtfertigt an, der zum Zwecke des Tierschutzes erfolgte und erwiesenermaßen auch dazu beitrug.<sup>47</sup> Die Kammer ging davon aus, dass auch das Leben eines einzelnen Tieres nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 2 StGB („einem anderen“) als nothilfefähiges Rechtsgut anzusehen sei.<sup>48</sup> Dies wurde aus der Kategorisierung des Tierschutzes als allgemeines Staatsschutzziel in Art. 20a GG gefolgert, welches das einzelne Tier miteinschließt.<sup>49</sup> Des Weiteren stützte das Landgericht seine Auffassung, indem es unter Berufung auf § 1 TierSchG das menschliche Mitgefühl mit gequälten Tieren zu einem ebenfalls die Nothilfe begründenden Schutzgut erhob.<sup>50</sup>

Denkbar wäre, eine solche Argumentation auch auf das Kollektivrechtsgut Klima zu übertragen. Zum einen ist der Schutz der Lebensgrundlagen, unter den das Rechtsgut Klima subsumierbar ist,<sup>51</sup> dem Tierschutz in Art. 20a GG gleichgestellt. Wenn aus dem Staatsschutzziel Tierschutz geschlussfolgert wird, dass das davon mittelbar erfasste, einzelne Tier eine schützenswerte Entität des § 32 Abs. 2 StGB sei, so müsste doch erst recht aus dem ebenfalls in Art. 20a GG normierten Staatsziel *Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen* folgen, dass die Individualrechtsgüter des hierdurch

---

43 Ebenda.

44 Ähnlich *Roxin/Greco*, Strafrecht AT (Fn 40), § 15 Rn. 36.

45 [www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/climate-change-and-health](http://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/climate-change-and-health) (Stand 5/23).

46 LG Magdeburg, Urt. v. 11. 10. 2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14, BeckRS 2017, 130506.

47 Ebenda, Rn. 12 ff.

48 Ebenda, Rn. 18.

49 Ebenda; ähnlich *Reinbacher*, ZIS 2019, 509, 515.

50 LG Magdeburg, Urt. v. 11. 10. 2017 (Fn 46); ablehnend *Hotz*, NJW 2018, 2064, 2066; auch bereits allgemein *Herzog*, JZ 2016, 190.

51 *Epiney*, in: *v. Mangoldt/Klein*, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 23; *Schultze-Fielitz*, in: *Dreier* (Fn 33), Art. 20a Rn. 32; *Groß*, ZUR 2009, 364, 366.



mittelbar erfassten, einzelnen Menschen ebenso schutzwürdig sind. Erst recht müsste auch das Mitgefühl von Klimaaktivist:innen mit den von den Folgen des Klimawandels betroffenen Menschen ein Nothilferecht begründen, wenn doch bereits das Mitgefühl mit dem einzelnen Tier ein Argument für die Anwendbarkeit des § 32 StGB ist. Eine Straftat mit dem Ziel, der Emission von Treibhausgasen entgegenzuwirken, erschiene also mindestens ebenso rechtfertigungswürdig.

Rein denklogisch ist die Behauptung, die in Art. 20a GG normierten Schutzpositionen führten mittelbar auch zum Schutz individueller Entitäten, nicht zu beanstanden. Die Normierung von Kollektivrechtsgütern stellt letztendlich stets eine Abstrahierung vielzähliger Einzelinteressen dar.<sup>52</sup> Ein solcher Ansatz liefe jedoch Gefahr, das Gewaltmonopol des Staates und die daraus folgenden Beschränkungen des § 32 StGB auszuhebeln.<sup>53</sup> Eine „Personalisierung von Kollektivrechtsgütern“<sup>54</sup> zur Begründung eines Nothilferechts würde genau diejenigen Einschränkungen umgehen, welche die Berücksichtigung von Kollektivrechtsgütern sinnvollerweise ausschließen.<sup>55</sup> Es ist also nicht erst abzulehnen, die Argumentation des Landgerichts auf das Schutzgut Klima zu übertragen. Schon der Ansatz zur Rechtfertigung des Hausfriedensbruchs der Tierschützer:innen entbehrt einer korrekten Auseinandersetzung mit der Dogmatik des § 32 StGB.<sup>56</sup>

Der Grundsatz, dass § 32 StGB die Verteidigung von Kollektivrechtsgütern nicht umfasst, kann und darf daher auch nicht umgangen werden, indem auf Partikularinteressen abgestellt wird, denen klimaschützende Straftaten mittelbar zugutekämen.

---

52 Siehe zB BVerfG NJW 2005, 349, 350, zum Kollektivrechtsgut Sicherheit im Straßenverkehr: „[...] dient sie dem Schutz wichtiger Rechtsgüter wie insbesondere dem Leben, der Gesundheit und dem Eigentum der Verkehrsteilnehmer.“

53 Lenk, ZStW 132 (2020), 56, 66 f.

54 Bock, ZStW 131 (2019), 555, 563.

55 Siehe hier unter IV. 1. a.

56 So auch Scheuerl/Glock, NSTz 2018, 448, 449; Hecker, JuS 2018, 83, 84; aA möglicherweise Vierhaus/Arnold, NuR 2019, 77, 82, die das Urteil pauschal als „richtig“ bezeichnen, ohne näher auf § 32 StGB einzugehen.

## 2. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Im Hinblick darauf, dass der rechtfertigende Notstand keine derartige „private Machtfülle“<sup>57</sup> zulässt wie das Notwehrrecht, soll nun diskutiert werden, ob nach § 34 StGB Ziviler Ungehorsam im Namen des Klimaschutzes gerechtfertigt werden kann.<sup>58</sup> Zu beachten ist dabei, dass im Falle von Straftatbeständen, die Einwirkungen auf fremde Sachen betreffen, § 228 BGB (*Defensivnotstand*<sup>59</sup>) bzw § 904 BGB (*Aggressivnotstand*<sup>60</sup>) als *leges speciales* bei einer Rechtfertigungsprüfung vorrangig wären.

### a. Notstandsfähigkeit des Rechtsguts Klima

#### i. Notstandsfähigkeit von Kollektivrechtsgütern

Der rechtfertigende Notstand unterscheidet sich vom Notwehrrecht hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter wesentlich: Die in § 34 S.1 StGB genannten Individualrechtsgüter werden lediglich beispielhaft und gerade nicht abschließend aufgeführt.<sup>61</sup> Der Wortlaut („oder ein anderes Rechtsgut“) bedingt, dass dem betroffenen Rechtsgut lediglich „in irgendeiner Form“<sup>62</sup> rechtlicher Schutz zukommen muss. Nach einhelliger Auffassung<sup>63</sup>

---

57 Lenk, ZStW 132 (2020), 56, 65.

58 Hierzu auch Schmidt, KlimR 2023, 16, 17; inwiefern Ziviler Ungehorsam im Namen des Klimaschutzes kraft seines appellativ-politischen Charakters gem. § 34 StGB gerechtfertigt werden kann, soll hier nicht weiter untersucht werden – hierzu ausführlich Bönte, HRRS 2021, 164, der eindrucksvoll die Grundsätze des § 34 StGB mit klimawissenschaftlichen Erkenntnissen verknüpft; dagegen ist hier strafrechtlich relevanter Ziviler Ungehorsam primäres Untersuchungsobjekt, der unmittelbar auf die Funktionsfähigkeit klimaschädigender, zumeist privatwirtschaftlicher Emissionsquellen einwirkt, so geht vermehrt zB die Gruppierung *Ende Gelände* vor, siehe zu dieser Gruppierung Sander, *Forschungsjournal soziale Bewegungen* 2017, 26 oder beispielhaft [www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-11/ende-gelaende-lausitz-tagebau-klimaaktivismus-kohleausstieg-kumpel-bergarbeiter](http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-11/ende-gelaende-lausitz-tagebau-klimaaktivismus-kohleausstieg-kumpel-bergarbeiter) (Stand 5/23).

59 Erb, in: Münchner Kommentar StGB (Fn 30), § 34 Rn. 13.

60 Ebenda.

61 Jakobs, *Strafrecht AT* (Fn 12), 13/9; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht AT* (Fn 28), Rn. 458.

62 Erb, in: Münchner Kommentar StGB (Fn 30), § 34 Rn. 55.

63 BGH NStZ 1988, 558, 559; Roxin/Greco, *Strafrecht AT* (Fn 40), § 16 Rn. 13; Jakobs, *Strafrecht AT* (Fn 13), 13/9; Rosenau, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Fn 27), § 34 Rn. 7; Fischer, *StGB* (Fn 17), § 34 Rn. 5; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht AT* (Fn 28), Rn. 459; aA, iE aber wohl unerheblich: Neumann, in: *Neumann/Kindhäuser/Paeffgen* (Fn 23), § 34 Rn. 22 und Engländer, in: *Matt/Renzikow-*

sind deshalb auch Kollektivrechtsgüter von § 34 StGB erfasst. Die im Vergleich zu § 32 StGB extensive Erfassung von Rechtsgütern<sup>64</sup> wird durch Restriktionen an anderer Stelle ausgeglichen: Gem. § 34 S. 1 StGB muss eine Abwägung zwischen Schutz- und Eingriffsinteresse erfolgen. Darüber hinaus muss die Notstandshandlung nach § 34 S. 2 StGB angemessen sein.<sup>65</sup> Grund zur Sorge vor einem nicht an die Verhältnismäßigkeit gebundenen, sich als „Hilfspolizist“<sup>66</sup> gerierenden Privaten besteht deshalb nicht.

## ii. Rechtsgut Klima: Wesensverwandte notstandsfähige Kollektivrechtsgüter

Neben der ohnehin extensiven Erfassung von Rechtsgütern sprechen auch wesensverwandte Fälle höchstrichterlicher Rechtsprechung für die Anerkennung der prinzipiellen Notstandsfähigkeit des Rechtsguts Klima:<sup>67</sup> Beispielsweise wurde bereits der Tierschutz zum notstandsfähigen Rechtsgut erklärt.<sup>68</sup> Diesem in Art. 20a GG gleichgestellt, kann auch die „Erhaltung der Lebensgrundlagen“, worunter auch die Erhaltung eines menschengerechten Klimas fällt,<sup>69</sup> der Status als notstandsfähiges Rechtsgut zuerkannt werden. Das Reichsgericht stellte fest, dass sowohl die Wirtschaft des Ruhrgebietes<sup>70</sup> als auch die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung<sup>71</sup> notstandsfähige Rechtsgüter sind. Der Bundesgerichtshof zählte das Kollektivrechtsgut „Volks Gesundheit“ als ein derartiges Rechtsgut.<sup>72</sup>

Gefährdungen dieser Rechtsgüter schlosse ein erheblich geschädigtes Klima nicht nur ein – das damit einhergehende globale Ausmaß<sup>73</sup> überragt

---

*ski*, StGB, 2. Aufl. 2020, § 34 Rn. 17: Nur solche Kollektivrechtsgüter seien hiernach notstandsfähig, welche auf Individualrechtsgüter zurückzuführen sind.

64 Lapidar ausgedrückt *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 19 Rn. 8: „Gefahr für irgendein Rechtsgut“.

65 *Erb*, in: Münchner Kommentar StGB (Fn 30), § 34 Rn. 241.

66 Vgl hier unter IV. 1. a.; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT (Fn 40), § 15 Rn. 1.

67 Überblick bei *Nestler*, JURA 2019, 153, 159, vgl: „mehr oder weniger diffus formulierte[n] Interessen“.

68 Als Folgeinstanz von LG Magdeburg, Urt. v. 11. 10. 2017 (Fn 46): OLG Naumburg, Urt. v. 22. 2. 2018 – 2 Rv 157/17 = BeckRS 2018, 8909, Rn. 13; zustimmend *Felde/Ort*, ZJS 2018, 468, 472; aA *Scheuerl/Glock*, NSTz 2018 448, 449.

69 *Schultze-Fielitz*, in: *Dreier* (Fn 33), Art. 20a Rn. 32.

70 RGSt 62, 46 f.

71 RGSt 77, 113.

72 BGH NSTz 1988, 558, 559.

73 *Frisch*, GA 2015, 427, 435.

deren Bedeutung sogar. Die Gefahren für das Kollektivrechtsgut Klima lassen sich damit mindestens in die Aufzählung derjenigen „staatliche[n] Ausnahmelagen“<sup>74</sup> einreihen, deren Notstandsfähigkeit die Rechtsprechung bereits positiv festgestellt hat.

## b. Klimawandel als gegenwärtige Gefahr

Neben der Notstandsfähigkeit des Rechtsguts muss eine gegenwärtige Gefahr für dieses bestehen.<sup>75</sup> Gefahr im Sinne des § 34 StGB ist ein Zustand, dessen Fortentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens am Rechtsgut ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Maßnahmen zu dessen Beseitigung ergriffen werden.<sup>76</sup> Ein Schadenseintritt muss aus objektiver *ex ante* Betrachtung<sup>77</sup> nicht überwiegend wahrscheinlich sein, jedoch zumindest naheliegen.<sup>78</sup> Fraglich ist, ob das Emittieren von Treibhausgasen einzelner Akteure eine gegenwärtige Gefahr in diesem Sinne darstellt: Zumindest sieht sich der Subsumtionsversuch unter das Gefahrkonzept des § 34 StGB gewichtigen Einwänden ausgesetzt. Ob diese gehaltvoll genug sind, um ein Notstandsrecht gänzlich ablehnen zu müssen, soll nun untersucht werden.

## i. Einzelne Emissionsquellen als Gefahr

Während sich auf globaler Ebene bereits vielfach verheerende Konsequenzen des Klimawandels bemerkbar machen,<sup>79</sup> ist der konkrete Sachverhalt, in dem die Anwendung des § 34 StGB erwogen wird, anders gelagert.<sup>80</sup> Die drohenden Schäden des Klimawandels lassen sich nicht derart leicht wahr-

74 *Roxin/Greco*, Strafrecht AT (Fn 40), § 16 Rn. 13.

75 *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT (Fn 28), Rn. 461.

76 RGSt 66, 222; BGH NSTZ 88, 554; abzugrenzen vom Konzept der konkreten Gefahr: Hier hängt der Schadenseintritt nur noch vom Zufall ab, siehe nur: *Zieschang*, in: Leipziger Kommentar StGB (Fn 17), § 34 Rn. 58; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT (Fn 40), § 16 Rn. 14.

77 *Perron*, in: *Schönke/Schröder* (Fn 36), § 34 Rn. 13; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT (Fn 40), § 16 Rn. 15; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT (Fn 28), Rn. 462.

78 BGHSt 18, 271, 272.

79 Siehe nochmals der Bericht der WHO aus Fn 45.

80 Pointiert *Long/Hamilton*, *Stanford Environmental Law Journal* 38 (2018), 57, 90: “The imminence of climate change is both obvious and hard to describe.”

nehmen wie in dem insofern paradigmatischen Notstandsfall des brennenden Hauses, in das es zum Schutz eines Menschen einzudringen gilt. Andererseits ist die Erdbevölkerung in „großer Breite“<sup>81</sup> betroffen, das Ausmaß der (drohenden) Schäden übersteigt dasjenige typischer Notstandslagen also um ein Vielfaches.

Einzelne CO<sub>2</sub>-Emittenten führen erst in Kumulation mit weiteren Emissionen die erhebliche Belastung der Atmosphäre herbei – dies stellt den Schaden am Rechtsgut Klima dar. Diskussionswürdig ist deshalb, ob eine einzelne Emissionsquelle, etwa ein Braunkohlekraftwerk, bereits die Schwelle erreicht, derer es bedarf, um eine Gefahr iSd § 34 StGB bejahen zu können. Oder muss zugestanden werden, dass der Klimawandel derart aus kumulierten Minimalbeiträgen resultiert, dass es zumindest im Rahmen des § 34 StGB schlicht unmöglich ist, vor lauter Emissionen die Emissionsquelle zu sehen?

Kategorisch zu behaupten, dass ein drohender Schadenseintritt bzw dessen Intensivierung auf einzelne Emissionsquellen nicht zurückführbar sei, würde der Realität der Emissionsverteilung nicht gerecht. Bei Ausstößen von Treibhausgasen seitens industrieller Emittenten undifferenziert von nicht erfassbaren Minimalbeiträgen zu sprechen, liefe klimawissenschaftlichen Erkenntnissen zuwider. Sehr wohl lassen sich einzelne Akteure feststellen, deren Emissionsbeiträge im Hinblick auf die globale Erwärmung von wesentlicher Bedeutung sind.<sup>82</sup>

Wo im konkreten Fall die Grenze zu ziehen ist, könnte im Einzelfall dem richterlichen Ermessen unter Hinzuziehung von Sachverständigen unterliegen. Zweifelsfälle sollten aber nicht bereits am Erfordernis der Gefahr scheitern, sondern sachgemäß in den Wertungen der Interessenabwägung berücksichtigt werden.

## ii. Gegenwärtigkeit der Gefahren des Klimawandels

Festgestellt wurde, dass der Klimawandel sowie Beiträge hierzu eine Gefahr iSd § 34 StGB darstellen können. Fraglich bleibt allerdings, ob diese gegenwärtig iSd § 34 StGB sind, oder ob der konkrete Eintritt der Gefahr noch zeitlich zu unbestimmt ist.

---

81 So Meyer, NJW 2020, 894, 896.

82 Siehe nochmals das *Carbon Majors Dataset 2020* (Fn 5).

Der Wortlaut des § 34 S.1 StGB täuscht darüber hinweg, dass es sich bei der Gegenwärtigkeit gerade nicht um eine derart akute, zugespitzte Situation wie bei der Notwehr – bei der missverständlicherweise derselbe Terminus benutzt wird – handeln muss.<sup>83</sup> Es sind durchaus Situationen denkbar, in welchen kein zeitlich unmittelbares Umschlagen in einen Schadenseintritt erwartet werden kann, ein solcher aber zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr abwendbar wäre.<sup>84</sup> Der Täter muss hier entweder sofort handeln oder „dem Untergang des betroffenen Rechtsguts am Ende hilflos zuschauen“.<sup>85</sup> Die vom *telos* des § 34 StGB erfasste Situation, in der ein Schadenseintritt nur noch durch eine Straftat verhindert werden kann, ist hier gleichermaßen gegeben.<sup>86</sup> Man spricht insoweit von einer iRd § 34 StGB berücksichtigungsfähigen *Dauergefahr*.<sup>87</sup>

Klimawissenschaftliche Einigkeit besteht darin, dass, sofern das gebotene Maß an Klimaschutz weiterhin ausbleibt, sich der seitens Klimawissenschaft prognostizierte Kipppunkt bzw *point of no return*<sup>88</sup> nähert – der Zeitpunkt, zu dem es nicht mehr möglich sein wird, adäquat auf die globale Erwärmung und ihre Folgen zu reagieren. Es mag überspitzt anmuten, ist jedoch nicht fernliegend, dass dem „Untergang“ dann tatsächlich nur noch „hilflos zuzuschauen“ wäre.<sup>89</sup> Die Gegenwärtigkeit der Gefahren des Klimawandels ist damit zumindest unter Hinzuziehung des Konzepts der Dauergefahr zu bejahen.

### c. Erforderlichkeit: Vorrang staatlicher Abhilfe bei Betroffenheit von Kollektivrechtsgütern

Das Merkmal der Erforderlichkeit<sup>90</sup> gebietet es, im Falle einer Auswahl mehrerer geeigneter Mittel zum Schutz des Rechtsguts das relativ mildeste zu wählen.<sup>91</sup>

---

83 Zieschang, in: Leipziger Kommentar StGB (Fn 17), § 34 Rn. 70.

84 Erb, in: Münchner Kommentar StGB (Fn 30), § 34 Rn. 100.

85 Küper, in: Rogall (Hrsg.), Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag, S. 157.

86 Erb, in: Münchner Kommentar StGB (Fn 30), § 34 Rn. 100.

87 RGSt 59, 69, 70 f.; BGHSt 5, 371, 373; Küper, Festschrift Rudolphi (Fn 85), S. 163; Erb, JuS 2010, 108, 109.

88 So etwa Lenton ua., PNAS February 12, 2008, Vol. 105 (6), S. 1789.

89 Ähnlich und iE gleich Bönte, HRRS 2021, 164, 167 f.

90 Petersen, JA 2017, 502.

91 BGHSt 61, 202, 203.

Insbesondere bei Betroffenheit von Kollektivrechtsgütern gilt: Bevor Private sich zu Gefahrabwehrmaßnahmen berufen fühlen, trifft diese zunächst die Pflicht, den „Regelungs- und Beurteilungsprimat der Repräsentanten des organisierten Staates anzuerkennen“ und diesem bei der Gefahrenabwehr den Vortritt zu gewähren.<sup>92</sup> Spätestens hier macht sich eine notwendige Einschränkung der Notstandsfähigkeit von Kollektivrechtsgütern bemerkbar: Wenn zur Gefahrenabwehr staatliche Hilfe rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann,<sup>93</sup> ist eine Rechtfertigung der tatbestandsmäßigen Handlung nicht mehr möglich.<sup>94</sup> Es wäre auch nicht ersichtlich, weshalb es des strafrechtlich relevanten Einschreitens Privater überhaupt bedürfte, wenn der Staat bereits dem Klimaschutz zur Genüge nachkäme.

#### i. Untätigkeit des Staates als Begründung der Erforderlichkeit

Käme der Staat seinen verfassungs- und völkerrechtlich statuierten Verpflichtungen zum Schutz des Klimas aber nicht nach, so ist anzumerken: Die Subsidiarität des Notstandsrechts gegenüber hoheitlicher Abhilfe ist nicht mit einem kategorischen Ausschluss der Anwendung des § 34 StGB gleichzusetzen. Auch *Roxin*<sup>95</sup> lässt anklingen, dass ein Notstandsrecht des Einzelnen in staatlichen Ausnahmefällen möglich sein könnte.

Explizit stellte das Oberlandesgericht Naumburg<sup>96</sup> fest, eine Gefahr für das Kollektivrechtsgut Tierschutz sei nicht anders abwendbar gewesen als durch einen tatbestandsmäßig verwirklichten Hausfriedensbruch in einen Schweinemastbetrieb, obwohl derartige Tierschutz primär dem Aufgabengebiet des Staates zufalle.<sup>97</sup> Da die zuständigen Behörden aber bereits positiv Kenntnis hinsichtlich tierschutzwidriger Zustände gehabt hatten und ein Eingreifen dennoch ausblieb, sei deren Einschaltung aussichtslos gewesen:<sup>98</sup> Das Eingreifen der Tierschützer war demnach erforderlich.<sup>99</sup>

---

92 *Pawlik*, Rechtfertigender Notstand (Fn 30), S. 183.

93 BGHSt 61, 202, 204; siehe auch BGH NJW 1979, 2053, 2054.

94 *Bock*, ZStW 131 (2019), 555, 567.

95 *Roxin/Greco*, Strafrecht AT (Fn 40), § 16 Rn. 13.

96 OLG Naumburg, Urt. v. 22. 2. 2018 (Fn 68).

97 Ebenda, Rn. 22.

98 Ebenda.

99 Ebenda.

ii. Keine Übertragbarkeit auf hier behandelte Straftaten

Es stellt sich die Frage, ob eine vermeintliche Untätigkeit des Staates hinsichtlich Klimaschutzmaßnahmen eine vergleichbare Aussichtslosigkeit darstellen könnte.

Zwar weist der Sachverhalt, mit dem sich das OLG zu befassen hatte, auf den ersten Blick durchaus Parallelen zu klimaaktivistisch motivierten Straftaten auf. Doch unterscheidet sich die Konstellation von Straftaten zum Schutz des Klimas in einem zentralen Punkt: Der Schweinemastbetreiber hatte eklatant gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen.<sup>100</sup> Dagegen sind selbst massive industrielle Emissionen von Treibhausgasen, die objektiv-naturwissenschaftlich belegbar zur Belastung der Atmosphäre beitragen, legal.<sup>101</sup>

An dieser Stelle erlangt der Grundsatz des Vorrangs staatlicher Maßnahmen zum Schutz von Kollektivrechtsgütern Bedeutung: Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber Klimaschutzabwägungen bei Verabschiedung der den Genehmigungsverfahren zugrundeliegenden Gesetzen mitberücksichtigt hat. Das Maß dieser durch Art. 20a GG gebotenen Mitberücksichtigung unterliegt der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers,<sup>102</sup> der lediglich das Untermaßverbot beachten muss.<sup>103</sup> Nur gänzliche Untätigkeit des Staates könnte zu einer vergleichbaren Lage wie derjenigen vor dem OLG Naumburg führen, in dem ein „systematische[s] Behördenversagen“<sup>104</sup> zu attestieren war. Eine vergleichbare, vollständige Untätigkeit staatlicher Institutionen ist aber angesichts der voranschreitenden Entwicklung klimaschutzrechtlicher Maßnahmen nicht zu verzeichnen. Selbst vermeintliche Ineffektivität staatlichen Klimaschutzes kann nicht dazu führen, diese mit einem völligen Ausbleiben staatlicher Intervention gleichzusetzen. Dass die aktuelle Gesetzeslage in Anbetracht der völkerrechtlichen Ziele des Pariser Klimaabkommens rechtspolitisch in Zweifel zu ziehen ist, mag durchaus nachvollziehbar sein. Individuelle Unzufriedenheit mit einer

---

100 Ebenda, Rn. 21.

101 *Frisch*, GA 2015, 427, 436; zu einer Konturierung einer möglichen zukünftigen Strafbarkeit klimaschädigenden Verhaltens *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 8 ff.

102 Vgl *Calliess*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, 99. Aufl. 2022, Art. 20a Rn. 214 f.

103 *Caspar*, Klimaschutz im Recht, S. 386 f.; aA *Groß*, ZUR 2009, 364, 367, laut dem der Gesetzgeber verpflichtet sei, in jede Regelung mit negativen Folgen für die Umwelt korrigierende Instrumente einzubauen.

104 *Bock*, ZStW 131 (2019), 555, 569.



demokratisch legitimierten Gesetzeslage kann jedoch nicht dazu berechtigen, im Wege des Notstandsrechts fremde Rechtsgüter zu verletzen.<sup>105</sup> Eine Abweichung hiervon liefe Gefahr, die Legitimität demokratischer Entscheidungsfindung zu negieren.

Insofern ist festzuhalten: Um entsprechend dem OLG die Erforderlichkeit einer Notstandshandlung zum Schutz des Klimas bejahen zu können, müsste klimaschädigendes Verhalten, dem im Rahmen einer Notstandshandlung entgegengewirkt werden soll, zunächst gesetzeswidrig sein. Zusätzlich müsste staatliches Handeln zur Durchsetzung dieses hypothetischen Verbots im Sinne eines systematischen Staatsversagens gänzlich ausbleiben. Dies ist zumindest derzeit nicht der Fall.

#### d. Zwischenfazit: Keine Anwendbarkeit trotz prinzipiell geeigneter Dogmatik

Dass § 34 StGB hier nicht zu einer Rechtfertigung dienen kann, ist nicht auf eine generelle Untauglichkeit der Normstruktur des § 34 StGB zurückzuführen. Wie am Beispiel der Fälle tierschutzwidriger Verhältnisse gesehen, lässt es dessen Dogmatik durchaus zu, in zugespitzten Gefährdungslagen zum Schutz von Kollektivrechtsgütern das Notstandsrecht auszuüben. Die Nicht-Anwendbarkeit auf Straftaten zum Schutz des Klimas ist vielmehr Ausdruck der rechtspolitischen Entscheidung des Gesetzgebers, klimaschädliches Verhalten bisher – Art. 20a GG sowie dem Klimabeschluss zum Trotz – keinen den Tierschutzvorschriften gleichgelagerten Verbotsnormen zu unterziehen. Doch auch fragwürdige Entscheidungen des Gesetzgebers gilt es im Wege der Bewertung der Erforderlichkeit der Notstandshandlung zu achten.<sup>106</sup>

---

105 So iE auch *Schmidt*, KlimR 2023, 16, 18; ähnlich zur Frage, ob eine Sachbeschädigung genmanipulierter Pflanzen iSd § 228 BGB erforderlich zur Abwehr der Gefahren von Gentechnik ist: LG Gießen, Urt. v. 9. 10. 2009 – 8 Ns – 501 Js 15915/0 =openJur 2012, 32194, Rn. 56: „Erwünscht oder nicht erwünscht, weltweit ist die Gentechnik nicht mehr zu stoppen, solange die Völkergemeinschaft sich nicht überstimmend dazu entschließt.“

106 Ähnlich bzgl der kanadischen Rechtsfigur der *Necessity* zur rechtlichen Privilegierung umweltaktivistischer Straftaten: *Tremblay*, McGill Law Journal 58 (2012), 322, 339; iE allg bzgl Zivilem Ungehorsam auch *Kröpil*, JR 2011, 283, 285; aA *Bönte*, HRRS 2021, 164, 171, der die effektiven Auswirkungen Zivilem Ungehorsams auf den Meinungsbildungsprozess betont und die Bejahung der Erforderlichkeit vor diesem Hintergrund für „plausibel“ hält.

## V. De lege ferenda: Konstruktion des Übergesetzlichen Klimanotstands

Nun soll die Hypothese aufgestellt werden, dass ein extremes Voranschreiten der Klimakrise zukünftig einen Rechtfertigungsmechanismus erforderlich machen wird, der das Unrecht einer zum Schutz des Klimas begangenen Straftat entfallen lässt. Wie ein solcher, hier als *Übergesetzlicher Klimanotstand*<sup>107</sup> bezeichneter Rechtfertigungsgrund im Detail dogmatisch ausgestaltet sein müsste, kann zwar nicht erschöpfend behandelt werden, doch können die Grundsätze der Rechtfertigungsdogmatik wichtige Anhaltspunkte liefern.

### 1. Die Pluralität der Rechtfertigungslehre als Einfallstor für übergesetzliche Rechtfertigungsgründe

Nach dem heute beinahe einhellig vertretenen pluralistischen Ansatz<sup>108</sup> gibt es keinen zentralen, singulären Gedanken, auf dem die Rechtfertigungslehre fußt. Dass Rechtfertigungsgründe der gesamten Rechtsordnung entstammen können, bedingt dass diese auch in vielfältig ausgestalteter Form auftreten. Diese Vielfalt auf ein einziges Prinzip zu reduzieren, würde der daraus folgenden Komplexität nicht gerecht.<sup>109</sup> Die daraus folgende Erkenntnis, dass es keinen „*Numerus clausus* der Rechtfertigungsgründe“<sup>110</sup> gibt, weist auf ein Vakuum hin, das für eine Berücksichtigung der „Dynamik sozialer Veränderung“<sup>111</sup> und dem damit einhergehenden Wandel der Wertungen der Rechtsordnung Raum lässt. So galt schon lange vor dessen Kodifizierung die Anwendung der Grundsätze des heutigen § 34 StGB

---

107 Nicht zu verwechseln mit dem mehrfach seitens öffentlich-rechtlicher Institutionen ausgerufenen „Klimanotstand“, vertiefend hierzu: *Schink*, UPR 2020, 201.

108 *Rosenau*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Fn 27), Vor §§ 32 ff. Rn. 6.; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT (Fn 40), § 14 Rn. 42; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Fn 36) Vor §§ 32 ff. Rn. 7.; aA die sog. monistischen Theorien: *Paeffgen/Zabel*, in: *Neumann/Kindhäuser/Paeffgen* (Fn 23), Vor §§ 32 Rn. 46 f.; v. *Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Aufl. 1888, § 32 II 2.

109 Pointiert *Jakobs*, Strafrecht AT (Fn 13), 11/1: „Mehr als daß Rechtfertigungsgründe gute Gründe sind, läßt sich allgemein nicht sagen.“

110 *Satzger*, JURA 2010, 753.

111 *Roxin/Greco*, Strafrecht AT (Fn 40), § 14 Rn. 38.

unter der Bezeichnung *Übergesetzlicher Notstand* als richterrechtlich anerkannte Rechtsfigur.<sup>112</sup>

Davon ausgehend, die Klimakrise bedingt einen Wandel der sozialen Realität, ist es nicht fernliegend, dass sich auch die Wertungen der Rechtsordnung, möglicherweise auch iRd strafrechtlichen Rechtfertigungsdogmatik, wandeln. Wann und in welcher Form diese Wertungen in einen übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund *de lege ferenda* münden könnten, soll nun genauer beleuchtet werden.

## 2. Klimanotstand als Kollision gleichwertiger Pflichten

### a. Ausgangspunkt: Die Rechtfertigende Pflichtenkollision

Dogmatischer Ausgangspunkt soll die als übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund anerkannte<sup>113</sup> Rechtfertigende Pflichtenkollision sein. Die normierte Situation zeichnet sich dadurch aus, dass der Täter mit zwei kollidierenden, gleichwertigen Handlungspflichten konfrontiert ist. Befolgt er eine dieser Pflichten, bedingt dies ein Unterlassen der jeweils anderen, die er zwangsläufig verletzt.<sup>114</sup> Da § 34 S. 1 StGB fordert, dass das Schutz- das Eingriffsinteresse wesentlich überwiegt, kommt eine Rechtfertigung hiernach nicht in Betracht – handelt es sich doch um zwei Rechtsgüter gleichwertiger Art, die sich gegenüberstehen.<sup>115</sup> *Telos* der Rechtfertigenden Pflichtenkollision ist es daher, dem Täter in einer Ausnahmesituation, in der er nicht umhinkommt, mindestens eine Rechtspflicht zu verletzen, dennoch die Möglichkeit rechtskonformen Verhaltens zu schaffen.<sup>116</sup>

---

112 Erstmalig in RGSt 61, 241 im Jahr 1927 anerkannt (hierzu *Schmidt*, ZStW 49 [1929], 350), sodann folgte bis zur Kodifizierung im Jahr 1975 eine Vielzahl an Entscheidungen, welche die Rechtsfigur anerkannten, siehe ua: RGSt 62, 137; RGSt 65, 422, 427; RGSt 77, 113, 115; BGHSt 1, 329, 330; BGHSt 2, 242, 243; BGHSt 12, 299, 304.

113 *Satzger*, JURA 2010, 753; *Rönnau*, JuS 2013, 113; *Rosenau*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Fn 27), Vorb. §§ 32 ff. Rn. 59; *Kühl*, in: *Lackner/Kühl*, StGB, 29. Aufl. 2018, § 34 Rn. 15.

114 *Rosenau*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Fn 27), Vorb. §§ 32 ff. Rn. 57; RGSt 59, 404.

115 *Satzger*, JURA 2010, 753, 754.

116 *Neumann*, in: Achenbach ua. (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag 2001, S. 422.

## b. Ähnliche Lage bei Straftaten im Namen des Klimaschutzes

Einer zunächst einmal ähnlich gelagerten – wenn auch nicht im Sinne eines Analogieschlusses *vergleichbaren* – Lage sieht sich der Täter ausgesetzt, der Zivilen Ungehorsam zum Schutz des Klimas ausübt. Ohne bereits eine Aussage darüber zu treffen, ob diese gleichrangig sind, so treffen doch zumindest zwei widerstreitende Pflichten aufeinander.

Die Rechtsordnung konstituiert in Form des jeweiligen Straftatbestands den Verbotssatz bzw die Unterlassungspflicht: „Es ist zu unterlassen, den jeweiligen Straftatbestand zum Schutz des Klimas zu erfüllen“.

Dieses Verbot kollidiert nun mit einem Gebot zunächst rein außergesetzlicher Art: Angesichts der Bedrohungen, die vom Klimawandel ausgehen, konstituiert das Gewissen des Täters das Gebot, das Klima – unter Inkaufnahme strafbewehrter Rechtsgutsverletzungen – zu schützen. Hieraus folgt die (aus Sicht des Täters bestehende) Handlungspflicht: „Begehe eine Straftat, um das Klima zu schützen.“ Zumindest der normativen Grundlage dieser Handlungspflicht – das Klima als schützenswertes (Rechts-)Gut – soll zugestimmt werden.<sup>117</sup>

Hier soll nun zudem die Prämisse aufgestellt werden, dass eine extreme Zuspitzung der Klimakrise – hier als Klimanotstand bezeichnet – eine übergesetzliche Handlungspflicht des Individuums zum Schutz des Klimas begründen wird, die nicht mehr lediglich dem Gewissen des Täters entstammt.<sup>118</sup> Ob ein solches Gebot aber derart weit reichen kann, dass zu dessen Gunsten die Missachtung eines strafrechtlichen Verbotssatzes gebilligt werden muss, ist weiterhin fraglich.

---

117 Dies auch umso mehr im Hinblick auf das Paris-Abkommen und der daraus resultierenden völkerrechtlichen Verschreibung zur Einhaltung des 1,5 Grad Ziels; zur Frage der konkreten nationalen Rechtsverbindlichkeit des Paris-Abkommens siehe *Ekardt*, NVwZ 2016, 355, 356 und *Rajamani*, Journal of Environmental Law 2016, 354.

118 Denkbar wäre es zB, eine solche Handlungspflicht des Individuums im Lichte völker- bzw verfassungsrechtlich verankerter Klimaschutzgebote herzuleiten. Eine solche, eher rechtspositivistisch orientierte Konstruktion wäre weniger demokratietheoretischen Vorwürfen ausgesetzt als der Rückgriff auf übergesetzliches Recht oder Naturrecht. Da die Prämisse aber lediglich dazu dient, eine normativ-logische Grundlage des Rechtfertigungsmechanismus zu schaffen, soll sie hier ohne Letztbegründung auskommen; kritisch zur Konstruktion derlei „naturrechtliche[r] Begründungen“ im Zusammenhang mit der Begründung von Widerstandsrechten des Individuums: *Frankenberg*, JZ 1984, 266, 272.

c. Unanwendbarkeit bestehender Rechtfertigungsmechanismen bei Gleichwertigkeit von Handlungs- und Unterlassungspflicht

i. *De lege lata*: Abschließende Anwendung des § 34 StGB ohne Möglichkeit einer Rechtfertigung

Grundsätzlich ist ein Konflikt zwischen Handlungs- und Unterlassungspflicht über § 34 StGB zu lösen.<sup>119</sup> Dessen Anwendung entfällt bei Zivilem Ungehorsam im Namen des Klimaschutzes schon aufgrund des Kriteriums der Erforderlichkeit (IV. 2. c.).

Selbst wenn aber die Verwirklichung eines Straftatbestands mildestes Mittel wäre, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden – staatlicher Abhilfe bzgl. Klimaschutz demnach völlige Wirkungslosigkeit unterstellt würde – müsste eine Interessenabwägung zu Gunsten der Pflicht zur Unterlassung der Straftat ausfallen. Dies ergibt sich daraus, dass der Grad der demokratischen Legitimation der beiden widerstreitenden Interessen das letztlich entscheidende Maß ist: Hiernach setzt sich die staatlich und damit demokratisch legitimierte Klimaschädigung gegenüber dem strafrechtlich relevanten Klimaschutz des Täters, der im Hinblick auf die demokratisch legitimierte Gesetzeslage eine demokratische Minderheit repräsentiert, durch.<sup>120</sup>

Es ist also ein eindeutiges Rangverhältnis feststellbar: Die Pflicht, Straftaten zu unterlassen, ist der Pflicht, zum Schutz des Klimas Straftaten zu begehen, vorzuziehen. Zumindest *de lege lata* besteht daher mangels Gleichwertigkeit keine für den Täter vergleichbare Lage wie bei der rechtfertigenden Pflichtenkollision.

ii. *De lege ferenda*: Kollision von gesetzlicher Unterlassungs- mit übergesetzlicher Handlungspflicht gleichwertiger Art

Die Dynamik einer sich in extremer Weise zuspitzenden Klimakrise in Kumulation mit ausbleibendem staatlichen Klimaschutz könnte nun aber das Rangverhältnis der beiden abzuwägenden Interessen derart verschieben, dass diese zueinander in einem Gleichwertigkeitsverhältnis stünden. Dann sähe sich der Täter einer vergleichbaren Lage ausgesetzt, wie sie die Rechtfertigende Pflichtenkollision normiert:

---

119 Neumann, in: Joerden ua (Hrsg.), Festschrift für Keiichi Yamanaka zum 70. Geburtstag, S. 178 f; Küper, ZStW 131 (2019), 1, 29.

120 Ähnlich Kröpil, JR 2011, 283, 285.

Zwei *gleichwertige* Pflichten, deren Befolgung in einem logischen Widerspruch zueinanderstehen, stünden sich nun gegenüber: Die *gesetzliche Unterlassungspflicht* und die *übergesetzliche Handlungspflicht*. Dieser Konflikt kann dann weder über die rechtfertigende Pflichtenkollision (keine Kollision zweier Handlungspflichten) noch über § 34 StGB<sup>121</sup> (kein wesentliches Überwiegen eines der Interessen aufgrund von Gleichwertigkeit) zu einer Rechtfertigung führen. Dem Täter bliebe dann schlicht keine Möglichkeit pflichtkonformen Verhaltens. Bei Befolgung der Handlungspflicht und sich daraus ergebender Verwirklichung des jeweiligen Straftatbestands griffe dann der *Übergesetzliche Klimanotstand* als Rechtfertigungsmechanismus, der die ansonsten ausweglose Lage des Täters anerkennt und das durch die Tat indizierte Unrechtsurteil ausschließen würde.

Die Judikative würde dann die Instanz darstellen, die „zwischen der Rechtspflicht zum Gehorsam und dem moralischen Gebot, den Gehorsam zu verweigern“<sup>122</sup>, vermittelt. Sie könnte den Konflikt der widerstreitenden Pflichten gerade durch die Feststellung lösen, dass ein Gleichwertigkeitsverhältnis<sup>123</sup> zwischen diesen vorliegt: Zum einen müsste die Legitimität demokratischer Entscheidungsfindung nicht in Zweifel gezogen werden. Es würde gerade nicht behauptet, dass das Interesse am Schutz des Klimas in Form von Zivilem Ungehorsam das Interesse an der Integrität der demokratisch legitimierten, klimaschädigenden Gesetzeslage überrage.<sup>124</sup> Eine wie seitens Schwarz<sup>125</sup> apodiktisch vorgezeichnete, über Recht und Gesetz herrschende „Diktatur der Werte“, wäre nicht zu befürchten (wobei es spätestens dann fernliegend wäre, von einer solchen zu sprechen, wenn rechtssprechende Organe Akte Zivilen Ungehorsams als gerechtfertigt ansähen). Zum anderen könnte der Ausnahmesituation Rechnung getragen werden,

---

121 Neumann, in: *Neumann/Kindhäuser/Paeffgen* (Fn 23), § 34 Rn. 67; auch eine analoge Anwendung der § 34 StGB bzw § 904 BGB scheidet aus: Deren Wortlaut („wesentlich“ bzw „unverhältnismäßig groß“) ist zu deutlich, als dass von einer vergleichbaren Interessenlage gesprochen werden könnte, siehe ähnlich: *Küper*, ZStW 131 (2019), 1, 34.

122 *Frankenberg*, JZ 1984, 266, 271.

123 Spätestens hieran würde auch eine Anwendung des § 228 BGB (analog) scheitern, (vgl: „nicht außer Verhältnis“).

124 *Jakobs* weist darauf hin, dass die Ermittlung eines Anliegens, das in seiner Wichtigkeit ein demokratisch legitimes Gegenanliegen überragt und deshalb eine Rechtfertigung begründet, logisch unmöglich sei. Die Gewichtung könne in einer Demokratie nicht anders erfolgen als durch demokratische Mechanismen, diese schreiben aber dem Anliegen schon in der Ausgangssituation weniger Gewicht als dem Gegenanliegen zu – siehe *ders.*, *Strafrecht AT* (Fn 13), 15/5b.

125 *Schwarz*, NJW 2023, 275, 280.

dass der Täter sich in Form der Straftat ausnahmsweise über demokratische Grundsätze hinwegsetzen muss, um adäquat auf die Klimakrise zu reagieren. Selbstredend bedürfte es zusätzlich eines ähnlich dem § 34 S. 2 StGB gelagerten Korrektivs, welches die Rechtfertigung der Tat unter die Bedingung einer verhältnismäßigen Ausführung stellt.

Der *Übergesetzliche Klimanotstand* ließe dann im Ergebnis einen sachgerechten Ausgleich zwischen Einzelfallgerechtigkeit („die Verwirklichung des Straftatbestands stellt angesichts der Ausnahmesituation kein Unrecht dar“) und Rechtssicherheit („kein nicht-demokratisch legitimes Anliegen kann ein demokratisch legitimes Gegenanliegen überwiegen“) zu.

### iii. Fazit: Übergesetzlicher Klimanotstand als rechtliche Grenzsituation

Zweifelsohne ist der hier vorgezeichnete Interessenkonflikt rein hypothetischer Art. Er setzt voraus, dass demokratisch legitimer, staatlicher Klimaschutz vollends versagt.<sup>126</sup> Die jeweilige Tat müsste dann das relativ mildeste Mittel sein, um eine gegenwärtige Gefahr für das Rechtsgut Klima abwehren zu können. Zudem müsste die Klimakrise bereits derart weit vorangeschritten sein, dass im Rahmen der Interessenabwägung des § 34 StGB individualisierter Klimaschutz in Form von Zivilem Ungehorsam in seiner Wichtigkeit der Integrität demokratischer Entscheidungen gleichgesetzt werden kann.

Erst dann entstünde die beschriebene Ausnahmesituation, welche Existenzgrundlage eines solchen Rechtfertigungsmechanismus *de lege ferenda* wäre. Angesichts der Unanwendbarkeit sonstiger Rechtfertigungsgründe ließe die Rechtsordnung derlei Straftaten sonst kategorisch ein Unrechtsurteil zukommen, ohne selbst adäquat auf die Krise zu reagieren. Der *Übergesetzliche Klimanotstand* ließe dann im Ergebnis einen sachgerechten Ausgleich zwischen Einzelfallgerechtigkeit („die Verwirklichung des Straftatbestands stellt angesichts der Ausnahmesituation kein Unrecht dar“) und Rechtssicherheit („kein nicht-demokratisch legitimes Anliegen kann ein demokratisch legitimes Gegenanliegen überwiegen“) zu.

Dienlich ist die hypothetische Rechtsfigur aber vor allem in anderer Hinsicht. Insbesondere die Schwierigkeit, eine Letztbegründung für die Prämisse einer übergesetzlichen Handlungspflicht zu finden zeigt auf, dass

---

126 Dass zumindest diese Prämisse nicht fernab der Realität liegen muss, zeigt hinsichtlich der USA unter der damaligen Trump-Administration anschaulich *Byrne*, *Journal of Human Rights and the Environment* 11 (2020), 30, 39 ff.

die Klimakrise das Potenzial in sich trägt, Fragestellungen aufzuwerfen, die das juristische Denken an die Grenzen seiner methodischen Möglichkeiten führen.

## VI. Rechtsvergleichender Seitenblick: Die *Climate Necessity Defense*

Nun soll noch ein Seitenblick auf den amerikanischen Rechtsraum geworfen werden. Hier hat die sogenannte *Climate Necessity Defense* bereits mehrfach Einzug in Strafprozesse gefunden, die im Zusammenhang mit Zivilem Ungehorsam im Namen des Klimaschutzes standen.<sup>127</sup>

### 1. Grundkonzept der *Necessity*

Der zweistufige Verbrechensaufbau im amerikanischen Strafrecht unterscheidet zwischen *Offense* (etwa: „Straftatbestand“) und *Defense* (etwa: „Verteidigungsmöglichkeit“).<sup>128</sup> Ähnlich dem deutschen Recht begründet ein verwirklichter Straftatbestand grundsätzlich eine Vermutung für die Strafbarkeit des Täters.<sup>129</sup> Diese kann widerlegt werden, indem eine einschlägige *Defense* vorgetragen wird.<sup>130</sup>

Die *Necessity* stellt eine solche Verteidigungsmöglichkeit dar, ihr *telos* entspricht weitgehend dem des § 34 StGB:<sup>131</sup> Der Täter ist einer Situation – gemeinhin bezeichnet als *choice of evils*<sup>132</sup> – ausgeliefert, in der dieser einen Straftatbestand verwirklichen muss, um eine Gefahr für ein höherwertiges, gefährdetes Gut abzuwehren.<sup>133</sup> Um diese *Defense* prozessual geltend machen zu können, muss aber zunächst im *Pre-Trial* das Gericht zulassen, dass die Jury über das Vorliegen der Voraussetzungen der *Necessity* ent-

---

127 Eine Übersicht dieser Prozesse bis einschließlich Mai 2021 findet sich unter: [www.https://climatedefenseproject.org/wp-content/uploads/2021/05/CDP-Climate-Necessity-Defense-Case-Guide-March-9-2019.pdf](https://climatedefenseproject.org/wp-content/uploads/2021/05/CDP-Climate-Necessity-Defense-Case-Guide-March-9-2019.pdf) (Stand 5/23).

128 *Dubber*, Einführung in das US-Amerikanische Strafrecht 2005, S. 139.

129 Ebenda.

130 *Hay*, US-Amerikanisches Recht, 6. Aufl. 2015, Rn. 684.

131 *Dubber*, US-Strafrecht (Fn 128), S. 144 ff.

132 *Ders.*, An Introduction to the Model Penal Code, 2. Aufl. 2015, S. 147.

133 Laut *Long/Hamilton*, McGill Journal of Sustainable Development Law 13 (2017), 151, 157, entspreche die Bewertung seitens einer Laienjury auch dem Normzweck der *Necessity*, da die Jury „ethische Erwägungen“ eher „rechtlicher Formalität“ vorziehe als ein Richter; kritisch zur Laienbeteiligung im Strafprozess: *Duttge*, JR 2006, 358.



scheidet.<sup>134</sup> Dafür ist erforderlich, dass dem Gericht bereits plausibel vorge-  
tragen wird, dass eine Situation der *Necessity* gegeben war. Die Beweislast  
liegt hierfür beim Angeklagten.<sup>135</sup>

## 2. Die Climate Necessity Defense

Die *Climate Necessity* besagt nun, dass Ziviler Ungehorsam im Namen  
des Klimaschutzes die Erfordernisse der *Necessity* erfüllen und dement-  
sprechend zu einer Strafflosigkeit führen kann.<sup>136</sup> Der Wert der *Climate  
Necessity Defense* als Verteidigungsstrategie<sup>137</sup> wird aber nicht nur darin  
gesehen, dass diese dem Angeklagten zu einer rechtlichen Privilegierung  
verhelfen könnte. Daneben wird angestrebt, die politische Dimension des  
Strafprozesses auszudehnen,<sup>138</sup> diesen gar als „demokratisches Forum“<sup>139</sup> zu  
nutzen. Mittels Hinzuziehung von Sachverständigen soll insbesondere die  
Erforderlichkeit (*no legal alternative*<sup>140</sup>) der klimaschützenden Straftat erör-  
tert werden,<sup>141</sup> was als Einfallstor für eine öffentlichkeitswirksame Diskussi-  
on darüber dienen soll,<sup>142</sup> ob staatlicher Klimaschutz derart ungenügend  
umgesetzt wird, dass die jeweilige Straftat bzw Ziviler Ungehorsam einzig  
wirksames Mittel war, die Risiken des Klimawandels zu adressieren.<sup>143</sup>

Nachdem diese Strategie bisher weitgehend erfolglos blieb,<sup>144</sup> befasste  
sich im September 2019 mit dem *Supreme Court of Washington* erstmalig  
ein oberstes Gericht mit der Thematik.<sup>145</sup> Dem ging eine ungewohnt be-  
tonte Fürsprache des *Washington Court of Appeals* dafür voraus, dass die

---

134 United States v. Maxwell, Urt. v. 29. 6. 2001, 254 F.3d 21, Rn. 36.

135 Ebenda.

136 Detaillierter Versuch einer Subsumtion klimawandelbedingter Bedrohungen unter  
die Voraussetzungen der *Necessity*, in: Long/Hamilton, Stanford Environmental Law  
Journal 38 (2018), 57, 81 ff.

137 Leitfaden zur *Climate Necessity* aus Verteidigungsperspektive: Rausch, Columbia  
Journal of Environmental Law 2019, 555, 591 ff.

138 Rogers, New Zealand Journal of Public and International Law 2015, 179, 196 f.

139 Long/Hamilton, McGill Journal of Sustainable Development Law 2017, 151, 179.

140 Ebenda, S. 70.

141 Rausch, Columbia Journal of Environmental Law 44 (2019), 555, 590.

142 Long/Hamilton, Stanford Environmental Law Journal 13 (2018), 57, 77.

143 Ebenda, S. 96 ff.

144 Siehe nochmals in der Prozessübersicht aus Fn 127.

145 Supreme Court of Washington, Washington v. Ward, Beschl. v. 4. 9. 2019, No. 97182-  
0.

Bedingungen im Fall *Washington v. Ward*<sup>146</sup> gegeben waren, die *Climate Necessity Defense* vor einer Jury geltend zu machen. Das Gericht bescheinigte dem Angeklagten, dass dieser zumindest plausibel vorgetragen hatte, dass es zu seinem Akt Zivilen Ungehorsams zum Schutze des Klimas<sup>147</sup> keine ebenso effektive, legale Alternative gab, die Tat mithin sogar erforderlich gewesen sein könnte:

“*Ward’s offer of proof included evidence of how past acts of civil disobedience have been successful [...]. Specifically [...] that he has been working with environmental issues for more than 40 years but that the majority of his efforts failed to achieve effective results. [...] because of these failures he ‘came to understand that the issue of climate change would require other than incremental change’ and that ‘direct action was necessary to accomplish these goals.’*”<sup>148</sup>

Die Staatsanwaltschaft teilte diese Rechtsauffassung nicht und legte die Frage dem *Supreme Court of Washington* vor. Dieser lehnte eine Überprüfung ab<sup>149</sup> und bestätigte damit die Auffassung des Berufungsgerichts – ein Präzedenzfall, in dem erstmalig höchstrichterlich zuerkannt wurde, die *Climate Necessity Defense* vor einer Jury geltend machen zu können.<sup>150</sup>

### 3. Rechtswissenschaftlicher Wert trotz primär prozesstaktisch-politischer Funktion

Die Konzeption der *Climate Necessity Defense* zeigt: Die politische Dimension, die Rechtfertigungsmechanismen innewohnen kann, ist keineswegs zu unterschätzen. Es kann jedoch nicht von der Entwicklung eines neuartigen Rechtfertigungsmechanismus gesprochen werden: Zum einen baut die *Cli-*

---

146 Skagit Country Superior Court, *Washington v. Ward*, Urt. v. 23. 7. 2017, No. 16–1–01001–5.

147 *Ward* wurde zunächst erstinstanzlich ua wegen *trespass* (etwa: „Hausfriedensbruch“) verurteilt, ohne dass er die *Necessity Defense* vorbringen durfte.

148 *Washington Court of Appeals I, Washington v. Ward*, Beschl. v. 8. 4. 2019, No. 77044–6-I, S. 6.

149 Ebenda.

150 Der Prozess endete allerdings ohne Geltendmachung der *Climate Necessity Defense* mit einer nach einer Verständigung mit der Staatsanwaltschaft seitens *Wards* abgelegten *plea of guilty* (etwa: „Geständnis“) und einer daraufhin erfolgten Verurteilung. *Ward* begründete den Verzicht auf das Vorbringen der *Climate Necessity Defense* damit, durch eine Verkürzung des Prozesses das Risiko einer Covid-19 Infektion der Prozessbeteiligten minimieren zu wollen.

mate *Necessity Defense* auf dem Konzept der *Necessity* auf, ohne gänzlich neue Grundsätze zu etablieren. Das Vorbringen dieser Verteidigung ist eher – wenn auch nicht nur – als Politisierung des Strafprozesses mit dem Ziel, Klimaaktivismus im Gerichtssaal fortzuführen, zu bewerten.

Dass Präzedenzfälle wie *Washington v. Ward* aber durchaus in Rechtsfortbildung münden können, welche die „Dynamik sozialer Veränderung“ erfasst, zeigt die Entwicklungsgeschichte der deutschen Notstandsregelung.<sup>151</sup> Im Hinblick darauf ist die *Climate Necessity Defense* auch für die Strafrechtswissenschaft als bereichernd zu bewerten.

### VII. Ausblick: Richterrechtliche Rechtsfortbildung der Rechtfertigungsdogmatik und Bedarf staatlicher Sanktionierung klimaschädigenden Verhaltens

Die exemplarische Konstruktion des *Übergesetzlichen Klimanotstands* sowie die *Climate Necessity Defense* zeigen, in welcher Form mit dem Vorschreiten des Klimawandels auch strafrechtliche Rechtsfortbildung einhergehen kann. Angestoßen durch prozessuale Geltendmachung existenter Rechtfertigungsgründe, deren Dogmatik im Lichte der Klimakrise ausgelegt wird<sup>152</sup> oder gar dogmatisch neuartiger Rechtfertigungsfiguren ist absehbar, dass vor allem die Judikative einen zentralen Akteur darstellen wird, in dessen Händen sich das Ausmaß einer Rechtsfortbildung entscheidet. Dauerhaft kann es allerdings – insbesondere im Sinne einer funktionierenden Gewaltenteilung – nicht Aufgabe der Gerichte sein, klimapolitische Rechtsfortbildung zu betreiben, indem Rechtsgutsverletzungen im Angesicht der Klimakrise gerechtfertigt werden.<sup>153</sup>

Der Ursprung des Phänomens, dass vermehrt Ziviler Ungehorsam im Namen des Klimaschutzes ausgeübt wird, ist mitunter in der Insuffizienz staatlichen Klimaschutzes zu verorten. Mit einer durch institutionelle Inef-

---

151 Siehe Fn 112.

152 Aktuell und beachtlich ist die Revision gegen AG Göttingen, Urt. v. 28. 12. 2021, 34 OWi 301 Js 39588/21 (424/21) welche sich namentlich auf *Bönte*, HRRS 2021, 164 sowie *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1 beruft.

153 So geschehen in AG Flensburg, Urt. vom 07. 11. 2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22 mAnm *Schmidt*, KlimR 2023, 16; oder Tribunal d'Arrondissement de Lausanne, Urt. v. 13. 1. 2020 (Fn 5), (allerdings wurde die Rechtfertigung und damit der Freispruch in der Folgeinstanz aufgehoben, siehe Cour d'appel pénale de Vaud, Urt. v. 22. 9. 2020, Nr. 371), sowie TGI Lyon, Urt. v. 16. 9. 2019, (Fn 5); so auch, in ähnlichem Kontext *Kahl*, Jura 2021, 117, 128.

ektivität begünstigten Zuspitzung der Klimakrise ist es absehbar, dass sich auch die Mittel des strafrechtlich relevanten Protests verschärfen werden. Um zu verhindern, dass sich Private dazu berufen fühlen, dem Klimawandel auf eigene Faust zu begegnen, ist zumindest zu diskutieren, ob sich der Staat selbst ab einem gewissen Punkt seines schärfsten Schwertes bedienen werden muss, um klimaschädigendem Verhalten effektiv entgegenzuwirken.

Das Potenzial einer durch die Klimakrise bedingten gesellschaftlichen Polarisierung spiegelt sich auch in der Zunahme von Straftaten im Namen des Klimaschutzes wider. Auch generalpräventive Gesichtspunkte gebieten es daher, überzeugendere staatliche Antworten auf den Klimawandel zu finden.